

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Feuerwehr der Gemeinde Schöneck

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), jeweils in Verbindung mit den §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Schöneck ist als öffentliche Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Feuerwehr der Gemeinde Schöneck“

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteils

Büdesheim
Kilianstädten
Oberdorfelden

(3) Die Feuerwehr der Gemeinde Schöneck steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

Amtliche Bekanntmachung

§ 3 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr Schöneck gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppen (Minifeuerwehr)

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzbekleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wegen
 - der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91 StGB,
 - Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101 a StGB,
 - des Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB,
 - Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB,

Amtliche Bekanntmachung

- vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Schöneck haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Schöneck und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich- demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Zur Überprüfung der geistigen und körperlichen Eignung ist vor Aufnahme ein ärztliches Attest vorzulegen. Zur persönlichen Eignung ist ein Führungszeugnis vorzulegen. Bei Tätigkeiten mit Kinderbezug ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

(6) Die Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung (Verpflichtungserklärung) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Sexualität, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Angehörigen einer vom Bundesamt oder Landesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuften Organisation ist die Aufnahme zu verweigern. Besteht eine organisatorische Gliederung der Organisation (z. B. Bundes-, Landes- Kommunale Ebene), ist

Amtliche Bekanntmachung

die jeweilige Organisationsebene bzw. sind die jeweiligen Organisationsebenen, denen der Bewerber angehört, ausschlaggebend.

(8) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- d) Eine Mindestübungsbeteiligung an 11 Ausbildungseinheiten pro Jahr wird festgesetzt, sofern nicht besondere Umstände, die im Einzelfall gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dessen Stellvertreter zu begründen sind, dem entgegenstehen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahren aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz. 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebiets gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

Amtliche Bekanntmachung

§ 8 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG
- b) spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung. Ebenso kann ein grundlegend gestörtes bzw. zerrüttetes Vertrauensverhältnis zwischen einem Angehörigen der Feuerwehr und/oder seinen Vorgesetzten einen wichtigen Grund darstellen und den Ausschluss rechtfertigen, wenn dadurch die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Feuerwehr gefährdet ist.

(5) Für die Zeitdauer eines Ausschlussverfahrens gemäß Absatz 4 gilt der Angehörige als suspendiert. Ausnahmen können durch den Gemeindebrandinspektor in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand zugelassen werden.

(6) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

Amtliche Bekanntmachung

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
- d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß Bewilligung des Gemeindevorstands bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit

Amtliche Bekanntmachung

Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann gemäß § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr. §§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) und Abs. 3 und 9 findet entsprechend Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Schöneck führt den Namen „Jugendfeuerwehr Schöneck“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Schöneck ist eine Abteilung der Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestalten ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung.
- (3) Für den Bereich der Jugendfeuerwehr wird ein Gemeindejugendfeuerwehrwart ernannt. Seine Aufgaben ergeben sich auf einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung.
- (4) Als Bestandteil der Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des Jugendwartes der Gemeinde bedient. Der Jugendwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendwarte der Ortsteile.
- (5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen haben ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 vorzulegen.

§ 12 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Feuerwehr Schöneck führt den Namen „Minifeuerwehr Schöneck“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Schöneck ist eine Abteilung der Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Feuerwehr.
- (3) Für den Bereich der Kindergruppen wird ein Leiter der Kindergruppe ernannt.

Amtliche Bekanntmachung

(4) Als Bestandteil der Feuerwehr Schöneck untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

(5) Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen haben ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 vorzulegen.

§ 13 Gemeindebrandinspektor, Stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, Stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Feuerwehr der Gemeinde Schöneck ist der Gemeindebrandinspektor.

(2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Feuerwehr der Gemeinde Schöneck (§ 16) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Schöneck angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Schöneck haben.

(5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schöneck ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Gemeinde Schöneck und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer und Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung einzuberufen, dass binnen 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schöneck ernannt.

Amtliche Bekanntmachung

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(8) Die Wehrführer führen die Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr (§ 17).

(9) Der Stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr (§ 17).

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern und dem Pressesprecher besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Feuerwehr der Gemeinde Schöneck zu koordinieren. Der Jugendwart der Gemeinde und/oder der Wart der Kinderfeuerwehr kann auf Einladung beratend an den Sitzungen teilnehmen, um die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Amtliche Bekanntmachung

§ 15 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann in den Ortsteilen für die Feuerwehr der Gemeinde Schöneck jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus 5 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betroffenen Ortsteils und dem Leiter der Kindergruppe des betroffenen Ortsteils.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§ 17). Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Feuerwehrausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Feuerwehren der Gemeinde Schöneck statt. Dies muss im 2. Quartal stattfinden. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

Amtliche Bekanntmachung

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Feuerwehr Schöneck statt. Diese müssen im 1. Quartal eines Jahres stattfinden. Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das gelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) § 16 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Die reguläre Wahlperiode beginnt am 01. Mai des Wahljahres und endet am 30. April des nächsten Wahljahres. Bei dazwischen erforderlich werdenden Wahlen endet die Amtszeit unabhängig von der verbleibenden Zeit am 30. April des folgenden Wahljahres. Dies gilt für die fünfjährigen Wahlperioden entsprechend.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein

Amtliche Bekanntmachung

Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Im begründeten Ausnahmefall ist die Wahl des Gemeindebrandinspektors, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors, der Wehrführer sowie der stellvertretenden Wehrführer mittels Briefwahl möglich. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn auf Grund externer Faktoren wie einer Pandemie eine persönliche Zusammenkunft verboten ist.

(6) Im Fall einer Briefwahl nach Abs. 5 legt der Gemeindebrandinspektor den Wahltermin fest. Bis 60 Tage vor dem Wahltermin ein Wahlvorbereitungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus den Wehrführern der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Der Wahlvorbereitungsausschuss hat bis 40 Tage vor dem Wahltermin Kandidatenvorschläge sowie die Einverständniserklärungen der Kandidaten einzuholen und die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung im Einvernehmen mit der Brandschutzaufsichtsbehörde durchzuführen. Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 18:00 Uhr beim Wahlvorbereitungsausschusses oder einem von ihm benannten Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.

(7) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb von einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

Amtliche Bekanntmachung

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Gemeinde Schöneck vom 19.02.2018 außer Kraft.

Schöneck, den 15.01.2026

gez.
Wacker
Bürgermeister/in

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schöneck, den 15.01.2026

gez.
W A C K E R
Bürgermeisterin